

**Bericht über die Erstellung  
des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2024**

der

**Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH**  
Verwaltung von Spezial-AIF und europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA)

Lichtenbergstraße 6

85748 Garching

durch



Hauptstraße 15

86637 Wertingen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Auftragsannahme</b>	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	4
<b>2. Grundlagen des Jahresabschlusses</b>	6
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	7
<b>3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen</b>	8
3.1 Rechtliche Verhältnisse	8
3.2 Steuerliche Verhältnisse	11
3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	12
<b>4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten</b>	13
<b>5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen</b>	14
<b>6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung</b>	15
<b>7. Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung</b>	16
<b>8. Anlagen</b>	17
Bilanz zum 31. Dezember 2024	18
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024	19
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	20
Kontennachweis zur Bilanz nach Handelsrecht	21
Kontennachweis zur GuV nach Handelsrecht	26
Anhang	31
Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung	35
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	36

## 1. Auftragsannahme

### 1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH,  
Garching**

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus den von der Gesellschaft geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir mit Unterbrechungen von Juni bis August 2025 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Betrag in EUR	2024	2023	2022
Bilanzsumme	4.240.674,27	5.519.860,73	6.225.044,19
Umsatzerlöse	7.687.091,29	5.308.381,32	5.354.351,76
Anzahl der Arbeitnehmer	37	33	25

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288, 274a HGB Gebrauch gemacht.

Eine Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 sowie der anderen notwendigen Unterlagen ist erfolgt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufstüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

#### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften" maßgebend.

## **1.2 Auftragsdurchführung**

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder

Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

### **Vollständigkeitserklärung**

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

## **2. Grundlagen des Jahresabschlusses**

### **2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte**

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 09.05.2025 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 09.05.2025 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 01.04.2019 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchhaltung wurden im Berichtsjahr leicht verändert. Zum Jahresende wurde die Buchhaltung, die im Unternehmen selbst auf dem EDV-System der Steuerberatungsgesellschaft (Datev) selbst erstellt wurde an uns ausgelagert und wird nun laufend durch uns erstellt.

Die auf den 31. Dezember 2024 durchgeführte Inventur wurde von uns nicht beobachtet. Organisatorische Vorbereitungen und Festlegungen von Durchführungsanweisungen wurden von uns ebenfalls nicht vorgenommen.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung benannte folgende Auskunftspersonen: Dr. Alexander Huber, Veronika Hiebl

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

### **2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten**

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

### **2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 09.05.2025 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.

### 3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

#### 3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH
Rechtsform:	GmbH
Gründung am:	09.05.2011
Sitz:	Garching b. München
Anschrift:	Lichtenbergstraße 6 85748 Garching
Name laut Registergericht:	Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	192643
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 11.01.2021
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Verwalten von Spezial-AIF und Verwalten von europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) und alle damit zusammenhängenden Geschäfte sowie Beteiligung und Geschäftsführung an von ihr verwalteten Spezial-AIF und europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA), einschließlich Beteiligung an diesen als persönlich haftender Gesellschafter. Die Tätigkeiten des Unternehmens erfolgen auf Grundlage und im Umfang einer Registrierung nach § 44 i.V.m. § 2 Abs. 4 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie einer Registrierung als Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß Art. 14 Verordnung (EU) Nr. 345/2013 (EuVECA-VO). Die Gesellschaft darf keine Tätigkeiten erbringen, die Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen gemäß § 20 Abs. 2 oder 3 KAGB sind. (beschlossen am 12.12.2019, eingetragen am 30.12.2019)
Gezeichnetes Kapital:	36.385,00 €, voll einbezahlt (Stand im Berichtsjahr)

---

Gesellschafter/-in:	seit 11.1.2021:	
	UnternehmerTUM Projekt GmbH	12.250,00 €
	Prof. Dr. Helmut Schönenberger	6.185,00 €
	Dr. Ingo Potthof	6.185,00 €
	Johannes von Borries	6.185,00 €
	Andreas Unseld	2.790,00 €
	Benjamin Erhart	2.790,00 €
Geschäftsführung, Vertretung:	Prof. Dr. Helmut Schönenberger Dr. Ingo Potthof Johannes von Borries	
	Alle Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschaft wird jeweils durch 2 Geschäftsführer gemeinsam vertreten.	
Prokura:	Benjamin Erhart Andreas Unseld (jeweils ins Handelsregister eingetragen am 05.01.2018) Dr. Alexander Huber (ins Handelsregister eingetragen am 23.2.2022) Jeweils Gesamtprokura mit einem Geschäftsführer. Alle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.	
Ergebnisverwendungsbeschluss aus Vorjahr:	wurde vollzogen im Berichtsjahr	
Entlastung Geschäftsführung für Vorjahr:	wurde im Berichtsjahr erteilt	
Registrierung gem. KAGB:	als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, erfolgt am 12.06.2014 (nach § 44 i.V.m. § 2 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)), geändert in AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gem. Art. 14 EuVECA-VO am 30.09.2019 unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des geänderten Unternehmenszweckes in das Handelsregister, die am 30.12.2019 erfolgt ist.	
Geschäftszeichen der Registrierung:	WA 44-Wp 6000-10138162-2014/0001 (bis 29.09.2019) WA 44-Wp 6000-10138162-2019/0003 (ab 30.09.2019)	

Nebenbestimmungen der Registrierung: aufschiebende Bedingung der Eintragung des geänderten Unternehmenszweckes (am 30.12.2019 erfolgt)  
Auflage, alle zukünftig verwalteten AIF in das Handelsregister einzutragen (wie bisher);  
Auflage, dass die Beteiligung der Anleger an einem von der Gesellschaft verwalteten AIF erst nach Eintragung des AIF zulässig ist (wie bisher).

Im Berichtsjahr verwaltete AIF:  
UVC Special Opportunities FB GmbH & Co. KG  
UVC Growth Team GmbH & Co. KG Nr. 1  
Unternehmertum VC Team GmbH & Co. KG Nr. 2  
Unternehmertum VC Team GmbH & Co. KG Nr. 3

Im Berichtsjahr verwaltete EUVECA:  
UnternehmerTUM Fonds I GmbH & Co. KG  
Unternehmertum VC Fonds II GmbH & Co. KG  
Unternehmertum VC Fonds III GmbH & Co. Kg  
UVC Fonds IV GmbH & Co. KG  
UVC Growth Opportunities Fund I GmbH & Co. KG

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag: keine

### **3.2 Steuerliche Verhältnisse**

Die Gesellschaft unterliegt gemäß § 1 KStG der Körperschaftsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer vorgenommen.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt München (143) Körpersch./Pers. unter der Steuer-Nr. 143/208/11822 geführt.

Die letzte steuerliche Betriebsprüfung wurde auf Anordnung des Finanzamtes München (143) Körpersch./Pers. in der Zeit ab dem 01.09.2020 durchgeführt.

Sie erstreckt sich auf die Veranlagungszeiträume 2016 bis 2018.

Der Bericht über die Außenprüfung wurde im Juli 2022 zugestellt. Die darauf basierenden Bescheide lagen bis zur Abschlusserstellung vor, allerdings nicht alle Bescheide mit den Prüfungsergebnissen aus den Betriebsprüfungen bei Beteiligungen. Die Prüfungsergebnisse sowie die Prüfungsergebnisse aus Betriebsprüfungen bei Beteiligungen wurden im Jahresabschluss 2021 erstmals in den Abschluss aufgenommen und mit Kenntnisstand Juni 2024 im Abschluss 2023 aktualisiert.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2023 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide ergingen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.

### **3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse**

#### **3.3.1 Allgemeines**

##### **Entwicklung, Steuerung, Risikomanagement**

##### **Wesentliche Verträge**

Gegenüber verbundenen Unternehmen gibt es wichtige vertragsrechtliche Beziehungen, die im Folgenden qualitativ erläutert werden.

Es bestehen gegenseitige Dienstleistungsverträge, die die wechselseitige Personalgestellung sowie den Ersatz sonstiger Auslagen für verbundene Unternehmen regeln.

Als Komplementärin erhält die Gesellschaft eine Haftungsvergütung, die in dem Gesellschaftsvertrag der jeweiligen GmbH & Co. KG geregelt ist. Die Geschäftsführung bei den Fonds ist Gesellschafterbeitrag und wird durch ein Ergebnis-Vorab abgegolten, das im jeweiligen Gesellschaftsvertrag geregelt ist.

##### **Angaben zu Beteiligungen und deren Entwicklung**

Zum Anlagevermögen gehörten zu Beginn des Berichtsjahres die nachstehenden Beteiligungen:

UnternehmerTUM-Fonds I GmbH & Co. KG (Komplementärin)  
UnternehmerTUM Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG (Komplementärin)  
Unternehmertum VC Administration GmbH (100 % der Anteile)  
Unternehmertum VC Team GmbH & Co. KG Nr. 2 ( geschäftsführende Kommanditistin)  
Unternehmertum VC Fonds II GmbH & Co. KG (geschäftsführende Kommanditistin)  
UVC Special Opportunities FB GmbH & Co. KG (geschäftsführende Kommanditistin)  
Unternehmertum VC Fonds III GmbH & Co. KG (geschäftsführende Kommanditistin)  
Unternehmertum VC Team GmbH & Co. KG Nr. 3 (geschäftsführende Kommanditistin)  
UVC Growth Opportunities Funds I GmbH & Co. KG (geschäftsführende Kommanditistin)  
UVC Growth Team GmbH & Co. KG Nr. 1 (geschäftsführende Kommanditistin)

An den Beteiligungsverhältnissen dieser Beteiligungen hat sich im Berichtsjahr nichts geändert.

Im Berichtsjahr kamen die Beteiligungen an der Unternehmertum VC Fonds IV GmbH & Co. KG (geschäftsführende Kommanditistin) und der UVC Team GmbH & Co. KG Nr. 4 (geschäftsführende Kommanditistin) hinzu.

##### **Stand und Entwicklung des Personals**

Im Berichtsjahr waren im Unternehmen 37 Personen beschäftigt (im Vorjahr: 33).

#### **4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten**

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

## **5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen**

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

## **6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung**

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

## **7. Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung**

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir dem als Anlagen beigefügten Jahresabschluss der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH, Garching, zum 31. Dezember 2024 die Bescheinigung über die Erstellung erteilt, die sich in ihrer vollständigen, unterschriebenen Form als Anlage findet und hier in ihrer Textform wiedergegeben wird:

### **Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung**

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

## **8. Anlagen**

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2024

Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Anhang

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

**BILANZ** zum 31. Dezember 2024

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH, 85748 Garching

## AKTIVA

## PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	4.194,00		9.785,00	I. Gezeichnetes Kapital	36.385,00		36.385,00
II. Sachanlagen	19.074,00		10.320,00	II. Kapitalrücklage	130.000,00		130.000,00
III. Finanzanlagen	44.509,34	67.777,34	13.399,00	III. Bilanzgewinn	3.030.013,64		4.025.054,45
				- davon Gewinnvortrag			
				EUR 2.050.054,45			
				(EUR 4.531.432,99)			
<b>B. Umlaufvermögen</b>				Summe Eigenkapital	3.196.398,64		4.191.439,45
I. Vorräte	10.782,38		0,00				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.839.940,39		3.429.028,53	<b>B. Rückstellungen</b>	643.329,98		776.111,80
- davon gegen Gesellschafter							
EUR 784.908,29 (EUR 606.670,17)				<b>C. Verbindlichkeiten</b>	369.134,83		524.167,66
- davon mit einer Restlaufzeit von				- davon gegenüber Gesellschaftern			
mehr als einem Jahr EUR 784.908,29				EUR 218.409,71 (EUR 35.200,02)			
(EUR 606.670,17)				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben,				einem Jahr EUR 369.134,83			
Guthaben bei Kreditinstituten und				(EUR 524.167,66)			
Schecks	2.269.230,06	4.119.952,83	2.016.608,31	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	31.810,82		28.141,82
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		52.944,10	40.719,89				
		<b>4.240.674,27</b>	<b>5.519.860,73</b>		<b>4.240.674,27</b>		<b>5.519.860,73</b>

**ANLAGENSPIEGEL** zum 31. Dezember 2024

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH, 85748 Garching

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2024 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2024 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	22.365,61			18.171,61	5.591,00	4.194,00	9.785,00
II. Sachanlagen	52.569,65	16.783,80 2.202,22-		48.077,23	8.023,80	19.074,00	10.320,00
III. Finanzanlagen	13.399,00	31.110,34		0,00		44.509,34	13.399,00
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>88.334,26</b>	<b>47.894,14</b> <b>2.202,22-</b>		<b>66.248,84</b>	<b>13.614,80</b>	<b>67.777,34</b>	<b>33.504,00</b>

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH, 85748 Garching

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Rohergebnis	7.716.963,02	5.349.164,14
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.830.428,64	3.209.461,80
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	402.289,26	353.328,00
- davon für Altersversorgung EUR 1.645,23 (EUR 1.218,98)		
	<u>4.232.717,90</u>	<u>3.562.789,80</u>
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	13.614,80	10.446,70
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.343.552,41	2.379.363,81
- davon Aufwendungen aus der Wäh- rungsumrechnung EUR 334,88 (EUR 105,49)		
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	61.155,65	25.505,83
- davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 8,30 (EUR 23,82)		
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	605,79	33,00
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	207.668,76	71.584,80-
- davon Erträge aus der Zuführung und Auflösung von latenten Steuern EUR 0,00 (EUR 5.836,30)		
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>979.959,01</b>	<b>506.378,54-</b>
9. sonstige Steuern	0,18-	0,00
<b>10. Jahresüberschuss</b>	<b>979.959,19</b>	<b>506.378,54-</b>
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2.050.054,45	4.531.432,99
<b>12. Bilanzgewinn</b>	<b>3.030.013,64</b>	<b>4.025.054,45</b>

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH Verwaltg./GF von Spezial-AIF und EuVECA, 85748 Garching

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
135 1	UVC Website		4.194,00	9.785,00
<b>Sachanlagen</b>				
690 0	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung		19.074,00	10.320,00
<b>Finanzanlagen</b>				
800 0	Ant.an verb.UN UnternehmerTUM VV	289,00		289,00
803 0	Ant.an verb.UN UVC Fonds II	100,00		100,00
803 1	Ant.an verb.UN UVC Team KG	100,00		100,00
803 2	Ant.an verb.UN Flix SPV KG	10,00		10,00
803 3	Ant.an verb.UN UVC Fonds III	100,00		100,00
803 4	Ant.an verb.UN UVC Team KG Nr.3	100,00		100,00
803 5	Ant.an verb.UN UVC GOF Fund I	100,00		100,00
803 6	Ant.an verb.UN UVC GOF Team KG	100,00		100,00
803 7	Ant. an Verb.UN Team GmbH & Co. KG Nr. 4	31.110,34		0,00
804 0	Ant.an verb.UN UVC Admin GmbH	12.500,00		12.500,00
			44.509,34	13.399,00
<b>Vorräte</b>				
1080 0	Unfertige Leistungen	1.782,38		0,00
1180 0	Geleistete Anzahlungen	9.000,00		0,00
			10.782,38	0,00
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1200 0	Forderungen aus L+L	951,56		0,00
1260 9	Brückenfinanzierung Kontoführungsgeb.	750,00		0,00
1261 0	Forderungen gg. UTUM GmbH	0,00		1.231,65
1261 1	Forderungen gg UTUM Fonds I KG	0,00		7.748,68
1261 2	Forderungen gg UTUM VermVerw KG	0,00		500,00
1262 4	Ford.ggü.UVC CMF-Konto	0,00		45.299,98
1262 8	Ford.ggü. UVC Fonds IV GmbH & Co. KG	2.953,16		0,00
1300 0	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		3.415,00
1309 1	Ford.Darlehen Benjamin Erhart	154.574,45		120.063,60
1309 2	Ford.Darlehen Johannes von Borries	240.055,91		238.656,92
1309 3	Ford.Darlehen Andreas Unseld	154.350,25		103.938,80
1309 4	Ford. Darlehen I. Potthof	235.927,68		144.010,85
1350 0	Kaution Büro Berlin	3.784,20		3.784,20
1351 0	Kaution Munich Urban Colab	5.472,22		5.472,22
1369 0	Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG	263,77		40,93
1371 0	Vorkasse	5.657,70		0,00
1372 0	Durchl. Posten CMF	0,00		2.615,31
1420 0	Forderungen USt-Vorauszahlungen	0,00		1.548.388,63
		804.740,90		2.225.166,77
Übertrag			78.559,72	33.504,00

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH Verwaltg./GF von Spezial-AIF und EuVECA, 85748 Garching

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		804.740,90	78.559,72	33.504,00 2.225.166,77
	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1422 0	Umsatzsteuerforderungen Vorjahr	3.339,20		0,00
1434 0	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	35.440,68		7.129,44
1435 0	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	512.014,58		408.090,91
1450 0	Körperschaftsteuerrückforderung	484.135,35		787.909,41
3300 0	Verbindlichkeiten aus L+L	269,68		732,00
			1.839.940,39	3.429.028,53
	<b>davon gegen Gesellschafter EUR 784.908,29 (EUR 606.670,17)</b>			
1309 1	Ford.Darlehen Benjamin Erhart			
1309 2	Ford.Darlehen Johannes von Borries			
1309 3	Ford.Darlehen Andreas Unseld			
1309 4	Ford. Darlehen I. Potthof			
	<b>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 784.908,29 (EUR 606.670,17)</b>			
1309 1	Ford.Darlehen Benjamin Erhart			
1309 2	Ford.Darlehen Johannes von Borries			
1309 3	Ford.Darlehen Andreas Unseld			
1309 4	Ford. Darlehen I. Potthof			
	<b>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>			
1600 1	Kasse Pleo	20.759,17		8.447,22
1800 0	DB #222953200	1.732.467,00		620.252,94
1810 0	DB #222953210 Flexgeld	1.809,57		1.797,15
1830 0	LBBW für CMF	10.710,17		11.202,59
1840 0	LBBW #405668841Tageskonto	503.484,15		1.374.908,41
			2.269.230,06	2.016.608,31
	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
1900 0	Aktive Rechnungsabgrenzung		52.944,10	40.719,89
			<b>4.240.674,27</b>	<b>5.519.860,73</b>

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH Verwaltg./GF von Spezial-AIF und EuVECA, 85748 Garching

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>Gezeichnetes Kapital</b>				
2900 0	Gezeichnetes Kapital		36.385,00	36.385,00
<b>Kapitalrücklage</b>				
2920 0	Kapitalrücklage		130.000,00	130.000,00
<b>Bilanzgewinn</b>				
	Bilanzgewinn		3.030.013,64	4.025.054,45
<b>davon Gewinnvortrag</b>				
<b>EUR 2.050.054,45 (EUR 4.531.432,99)</b>				
7700 0	Gewinnvortrag nach Verwendung			
<b>Rückstellungen</b>				
3035 0	Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	0,00		13.369,00
3040 0	Körperschaftsteuerrückstellung	10.975,87		0,00
3070 0	Sonstige Rückstellungen	17.750,00		243.550,90
3074 0	Rückstellungen für Personalkosten	582.090,70		489.670,19
3095 0	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	31.000,00		28.000,00
3096 0	Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	1.513,41		1.521,71
			643.329,98	776.111,80
<b>Verbindlichkeiten</b>				
1460 1	Pocket-Rückerstattun	35,32		0,00
3300 0	Verbindlichkeiten aus L+L	19.677,02		48.264,28
3341 2	Verb. aus LL gg. UTUM gGmbH	218.409,71		35.200,02
3611 9	Pocket Pleo (Habensaldo)	373,95		5.932,28
3700 0	Verbindl. Steuern und Abgaben	12.121,77		69.127,00
3730 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	97.489,22		77.005,61
3740 0	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	7.959,68		7.726,21
3740 2	Verbindlichkeiten KSK	318,75		183,60
3845 0	Umsatzsteuer frühere Jahre	0,00		79.896,81
		356.385,42		323.335,81
1400 0	Abziehbare Vorsteuer	3.148,18-		3.343,03-
1406 0	Abziehbare Vorsteuer 19%	1.017,67-		196,65-
1410 0	Aufzuteilende Vorsteuer	285.510,48		0,00
1411 0	Aufzuteilende Vorsteuer 7%	3.267,52-		0,00
1412 0	Aufzuteilende Vorsteuer aus EU-Erwerb	17,51-		0,00
1413 0	Aufzuteil. Vorsteuer aus EU-Erwerb 19%	227,50-		0,00
1416 0	Aufzuteilende Vorsteuer 19%	269.324,17-		0,00
1419 0	Aufzuteil. Vorsteuer §§13a/13b UStG 19%	12.673,78-		0,00
		352.219,57		319.796,13
Übertrag			3.839.728,62	4.967.551,25

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH Verwaltg./GF von Spezial-AIF und EuVECA, 85748 Garching

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		352.219,57	3.839.728,62	4.967.551,25 319.796,13
3802 0	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb	17,51		0,00
3804 0	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%	227,50		239,92
3806 0	Umsatzsteuer 19%	16.118,02		14.657,49
3820 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	28.157,70-		1.590.974,21
3830 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	0,00		69.968,00-
3837 0	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	12.761,10		12.769,69
3840 0	Umsatzsteuer laufendes Jahr	15.948,83		65.061,12-
3841 0	Umsatzsteuer Vorjahr	0,00		269.231,90
3851 0	Unrichtig oder unberechtigt ausgew. USt	0,00		1.548.472,56-
		12.749,41		200.831,85
			369.134,83	524.167,66
	<b>davon gegenüber Gesellschaftern EUR 218.409,71 (EUR 35.200,02)</b>			
3341 2	Verb. aus LL gg. UTUM gGmbH			
	<b>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 369.134,83 (EUR 524.167,66)</b>			
1460 1	Pocket-Rückerstattun			
3300 0	Verbindlichkeiten aus L+L			
3341 2	Verb. aus LL gg. UTUM gGmbH			
3611 9	Pocket Pleo (Habensaldo)			
3700 0	Verbindl. Steuern und Abgaben			
3730 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
3740 0	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit			
3740 2	Verbindlichkeiten KSK			
3845 0	Umsatzsteuer frühere Jahre			
1400 0	Abziehbare Vorsteuer			
1406 0	Abziehbare Vorsteuer 19%			
1410 0	Aufzuteilende Vorsteuer			
1411 0	Aufzuteilende Vorsteuer 7%			
1412 0	Aufzuteilende Vorsteuer aus EU-Erwerb			
1413 0	Aufzuteil. Vorsteuer aus EU-Erwerb 19%			
1416 0	Aufzuteilende Vorsteuer 19%			
1419 0	Aufzuteil. Vorsteuer §§13a/13b UStG 19%			
3802 0	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb			
3804 0	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%			
3806 0	Umsatzsteuer 19%			
3820 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
Übertrag			4.208.863,45	5.491.718,91

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH Verwaltg./GF von Spezial-AIF und EuVECA, 85748  
Garching

---

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			4.208.863,45	5.491.718,91
3830 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11			
3837 0	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
3840 0	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
3841 0	Umsatzsteuer Vorjahr			
3851 0	Unrichtig oder unberechtigt ausgew. USt			
	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
3900 0	Passive Rechnungsabgrenzung		31.810,82	28.141,82
			<u>4.240.674,27</u>	<u>5.519.860,73</u>

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH Verwaltg./GF von Spezial-AIF und EuVECA, 85748 Garching

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>Rohergebnis</b>				
4100 1	Management Fee Fonds I	145.660,19		152.770,88
4100 2	Management Fee Fonds II	721.155,91		901.444,89
4100 3	Management Fee Fonds III	3.908.394,10		4.093.750,00
4100 4	Management Fee Fonds IV	2.263.888,88		0,00
4100 5	Management Fee Growth Fund I	129.930,69		84.343,77
4101 4	Gründungskosten Fonds IV	439.526,12		0,00
4400 0	Erlöse 19% USt	385,63		0,00
4400 2	Haftungsvergütung	210,08		210,08
4410 0	Interne Verrechnungen 19% USt	77.939,69		75.861,70
4815 0	Bestandsveränderung unfertige Leistung	1.782,38		0,00
4839 0	Sonstige Erträge unregelmäßig	0,00		2.882,09
4840 0	Erträge aus der Währungsumrechnung	6,07		126,17
4930 0	Erträge Auflösung von Rückstellungen	802,38		22,82
4946 0	Verrechnete sonstige Sachbezüge	1.953,75-		1.230,25-
4947 0	Verrech. sonstige Sachbezüge Fzg 19% USt	2.626,83		1.655,51
4949 0	Verrechn. sonstige Sachbezüge ohne USt	5.037,49		2.187,36
4970 0	Versich.entschädigung, Schadenersatz	492,66		521,30
4972 0	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	21.463,30		23.517,20
4989 0	Kostenerstatt.,Rückvergütg. früh. Jahre	0,00		11.100,62
5906 0	Fremdleistungen 19% Vorsteuer	385,63-		0,00
			7.716.963,02	5.349.164,14
<b>Löhne und Gehälter</b>				
6000 0	Löhne und Gehälter	0,00		2,18
6020 0	Gehälter	2.737.887,99		2.166.667,61
6020 1	Abgrenzung Gehälter	24.989,33-		123.619,04
6020 2	Gehaltsverzicht Jobrad	9.229,24-		5.881,31-
6024 0	Geschäftsführergehälter GmbH-Gesells.	775.169,90		668.367,12
6029 0	Tantiemen Arbeitnehmer	340.000,00		222.790,00
6036 0	Pauschale Steuer für Minijobber	0,00		20,62
6060 0	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-pfl.	1.309,18		12.766,34
6069 0	Pauschale Steuer auf sonstige Bezüge	9.899,24		3.179,45
6070 0	Krankengeldzuschüsse	0,00		17.067,54
6072 0	Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	1.172,25		863,21
6090 0	Fahrtkostenerstatt. Whg./Arbeitsstätte	791,35-		0,00
			3.830.428,64	3.209.461,80
<b>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>				
6110 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	381.270,21		321.006,21
6110 1	Abgrenzung SV-Beiträge	2.423,02-		11.088,06
6120 0	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	9.362,32		8.304,56
6130 0	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	6.308,79		11.710,19
		394.518,30-		352.109,02-
Übertrag			3.886.534,38	2.139.702,34

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH Verwaltg./GF von Spezial-AIF und EuVECA, 85748 Garching

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		394.518,30-	3.886.534,38	2.139.702,34 352.109,02-
	<b>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>			
6130 1	Freiw. soz. Aufwendungen Istfrei -Aufw.	6.125,73		0,00
6140 0	Aufwendungen für Altersversorgung	0,00		1.035,38
6140 1	Aufw. f. Altersversorgung zusätzl.AG	1.326,48		0,00
6150 0	Versorgungskassen	<u>318,75</u>		<u>183,60</u>
			402.289,26	<u>353.328,00</u>
	<b>davon für Altersversorgung EUR 1.645,23 (EUR 1.218,98)</b>			
6140 0	Aufwendungen für Altersversorgung			
6140 1	Aufw. f. Altersversorgung zusätzl.AG			
6150 0	Versorgungskassen			
	<b>Abschreibungen</b>			
	<b>auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>			
6200 0	Abschreibung immaterielle VermG	5.591,00		5.591,00
6220 0	Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>8.023,80</u>		<u>4.855,70</u>
			13.614,80	<u>10.446,70</u>
	<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
6300 0	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.323,11		708,85
6300 1	Bewerbungskosten/Stellenanzeige	0,00		722,51
6300 3	Servicegebühr Reisebüro Frenzen	1.853,53		2.192,15
6303 0	Fremdleistungen u Fremdarbeiten bzgl. IT	11.600,00		9.454,99
6303 1	Verrechnung Personal	19.929,60		26.572,78
6303 4	Verrechnung Helmut Schönenberger	303.990,00		280.190,64
6303 5	Fremdleistungen u Fremdarbeiten sonstige	0,00		8.483,34
6304 3	Verrechnung Kosten Central Office	587.926,51		556.853,00
6310 0	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	55.934,54		55.290,92
6310 1	Miete (unbewegliche WG)	109.740,00		106.440,00
6318 0	Miet- und Pachtnebenkosten	2.623,20		3.781,94
6391 0	Zuwendg.Spenden wissensch./kult. Zweck	24.500,00		10.500,00
6400 0	Versicherungen	81.265,13		71.757,55
6420 0	Beiträge	28.145,00		29.108,18
6440 0	Ausgleichsabgabe n.d.SchwerbehindertenG.	2.520,00		1.680,00
6495 0	Wartungskosten für Hard- und Software	891,64		688,07
6565 0	Mietleasing Elektrofahrzeuge/Fahrräder	10.197,83		6.519,99
		<u>1.242.440,09-</u>	<u>3.470.630,32</u>	<u>1.170.944,91-</u> <u>1.775.927,64</u>
Übertrag				

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH Verwaltg./GF von Spezial-AIF und EuVECA, 85748 Garching

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		1.242.440,09-	3.470.630,32	1.775.927,64 1.170.944,91-
	<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
6565 1	Mietaufwendungen Elektrofahrzeuge	310,32		0,00
6600 0	Marketing 7% und 19% VSt	21.484,97		40.890,93
6600 1	Marketing Vorst n. abzf.	19.969,70		58.176,23
6600 2	Werbekosten	1.860,00		0,00
6605 0	Streuartikel	137,70		4.130,42
6610 0	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	100,50		0,00
6611 0	Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	217,25		220,66
6621 0	Geschenke n. abzugsfähig mit § 37b EStG	0,00		202,94
6640 0	Bewirtungskosten	40.187,46		23.284,62
6643 0	Aufmerksamkeiten	2.152,39		1.557,39
6644 0	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	18.365,90		21.787,67
6645 0	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	0,00		78,86
6650 0	Reisekosten Arbeitnehmer	42.323,08		54.707,43
6651 0	Veranstaltungen	140.753,05		141.289,15
6660 0	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	32.164,97		42.041,35
6664 0	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	4.218,76		4.532,71
6668 0	Kilometergelderstattung Arbeitnehmer	1.209,00		530,10
6800 0	Porto	1.883,11		2.207,06
6810 0	Internetkosten	8.907,49		10.508,77
6815 0	Bürobedarf	96,49		1.950,53
6820 0	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	1.403,73		597,80
6821 0	Fortbildungskosten	9.590,26		29.544,46
6822 0	Freiwillige Sozialleistungen	0,00		22.509,29
6822 1	Freiw. Sozialleistungen, lohnversteuert	42.347,33		223,30
6822 2	Freiwillige Sozialleistungen Istfrei	2.201,22		82,65
6825 0	Rechts- und Beratungskosten	10.276,51		17.371,82
6825 2	Setup-Kosten Fonds IV	301.484,49		58.721,10
6826 1	Set-Up-Kosten Fonds IV andere KGs	581,79		0,00
6827 0	Abschluss- und Prüfungskosten	30.000,00		28.000,00
6830 0	Buchführungskosten	32.152,50		44.411,25
6835 0	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	224,28		224,28
6837 0	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	45.843,86		27.089,47
6837 9	Cashback PLEO	1.719,90-		1.657,25-
6845 1	EDV-Zubehör und Kleingeräte	2.408,87		224,41
6850 0	Sonstiger Betriebsbedarf	499,45		1.086,84
6855 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	2.913,81		2.868,80
6855 1	Kontoführung CMF	371,30		373,24
6860 0	Nicht abzieh. VoSt (so betr Aufwand)	282.362,30		567.291,13
6880 0	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	334,88		105,49
		2.342.058,91-		2.378.109,81-
Übertrag			3.470.630,32	1.775.927,64

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH Verwaltg./GF von Spezial-AIF und EuVECA, 85748 Garching

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			3.470.630,32	1.775.927,64
		2.342.058,91-		2.378.109,81-
	<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
6895 0	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	6,00		0,00
6896 0	Abgang immaterielle VermögensG, RBW, BV	0,00		4,00
6968 0	Sonst. nicht abziehbare Aufwendungen	<u>1.487,50</u>		<u>1.250,00</u>
			2.343.552,41	2.379.363,81
	<b>davon Aufwendungen aus der Währungs- umrechnung EUR 334,88 (EUR 105,49)</b>			
6880 0	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen			
	<b>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>			
7100 0	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	46.258,15		25.471,01
7105 0	Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig	14.889,20		11,00
7142 0	Zinsertrag Abzinsung Rückstellungen	<u>8,30</u>		<u>23,82</u>
			61.155,65	25.505,83
	<b>davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 8,30 (EUR 23,82)</b>			
7142 0	Zinsertrag Abzinsung Rückstellungen			
	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>			
7300 0	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,79		0,00
7305 0	Zinsaufw. § 233a AO abzugsfähig	239,00		0,00
7308 0	Zinsaufw. § 233a AO nicht abzugsfähig	<u>366,00</u>		<u>33,00</u>
			605,79	33,00
	<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>			
7600 0	Körperschaftsteuer	170.924,00		4.242,00-
7603 0	Körperschaftsteuer für Vorjahre	394,80-		19.185,01
7604 0	Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	42.128,00-		52.350,00-
7607 0	Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	2.317,29-		2.879,00-
7608 0	Solidaritätszuschlag	9.400,47		233,38-
7610 0	Gewerbesteuer	62.263,00		0,00
7630 0	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	8.167,75		4.241,68
7633 0	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	449,19		233,26
7641 0	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	2.590,67		29.562,07-
7643 0	Ertr. Auflösung GewSt-RSt § 4 (5b) EStG	1.286,23-		142,00-
7649 0	Erträge Zuführg/Auflösg latente Steuern	<u>0,00</u>		<u>5.836,30-</u>
			207.668,76	71.584,80-
Übertrag			<u>979.959,01</u>	<u>506.378,54-</u>

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH Verwaltg./GF von Spezial-AIF und EuVECA, 85748 Garching

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			979.959,01	506.378,54-
	<b>davon Erträge aus der Zuführung und Auflösung von latenten Steuern EUR 0,00 (EUR 5.836,30)</b>			
7649 0	Erträge Zuführg/Auflösg latente Steuern			
	<b>sonstige Steuern</b>			
7690 0	Steuernachzahlg. VJ sonstige Steuern	0,09		0,00
7692 0	Erstattung VJ für sonstige Steuern	<u>0,27-</u>		<u>0,00</u>
			0,18-	0,00
	<b>Jahresüberschuss</b>		<b>979.959,19</b>	<b>506.378,54-</b>
	<b>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>			
7700 0	Gewinnvortrag nach Verwendung		2.050.054,45	4.531.432,99
	<b>Bilanzgewinn</b>		<b>3.030.013,64</b>	<b>4.025.054,45</b>

## Anhang

### Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2024 eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, sie stellt ihren Abschluss vor dem Hintergrund des § 45 KAGB auf Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften auf. Von den größenabhängigen Erleichterungen für den Anhang nach § 288 Abs. 1 HGB wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach § 266 und § 275 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt.

### Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Garching b. München
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	192643

### Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer zwischen 3 und 7 Jahren der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen in den Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt und bewertet. Soweit erforderlich, wird der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert bei voraussichtlich dauernder Wertminderung angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt und unter

---

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH, 85748 Garching

---

Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Guthaben bei Kreditinstituten wurden zu ihrem Nennwert angesetzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten ist mit dem Nennwert bewertet und beinhaltet Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken in ausreichender berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag. Künftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten ist mit dem Nennwert bewertet und beinhaltet Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

## **Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**

### **Erläuterung der Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung**

Die Steuern vom Einkommen enthalten periodenfremde Erträge aus Auflösungen aus Steuerrückstellungen bzw. Anpassungen an Bescheide aufgrund Ergebnismitteilungen der Beteiligungen in Höhe von 46.126 EUR. Auflösungen von anderen Rückstellungen und Kostenerstattungen für Kosten der Vorjahre sind im Rohergebnis im Berichtsjahr mit 1.174 EUR enthalten.

Unter den Aufwendungen befinden sich periodenfremde Aufwendungen aus Anpassungen von Steueraufwand in Höhe von 2.591 EUR.

## **Sonstige Angaben**

### **Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 36,5.

**Haftungsverhältnisse**

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse gem. § 251 HGB.

**Nicht bilanzierte sonstige Verpflichtungen**

Das Stammkapital der 100%igen Tochter, Unternehmertum VC Administration GmbH, beträgt 25.000,00 EUR. Es besteht noch eine ausstehende Einlage in Höhe von 12.500,00 EUR, die bisher durch die Tochtergesellschaft noch nicht eingefordert wurde.

Im Rahmen der Beteiligung an der UVC Team GmbH&Co. KG wurde eine Kapitalzusage in Höhe von 1.341 TEUR eingegangen, von denen zum Bilanzstichtag 1.310 TEUR von der Gesellschaft noch nicht eingefordert waren.

**Darlehen an Geschäftsführer**

Gegenüber dem Geschäftsführer Johannes von Borries besteht zum 31.12.2024 eine Darlehensforderung inklusive Zinsen in einem Gesamtbetrag von 240.055,91 EUR (31.12.2023 238.656,92 EUR) zu einem Zinssatz von 2,0% p.a. Dieser setzt sich zusammen aus 232.042,17 EUR Darlehen und 7.992,51 EUR Zinsen. Im Berichtsjahr wurden 61.915,35 EUR ausbezahlt und 3.209,05 EUR an Tilgung geleistet. Der maximal abrufbare Darlehensbetrag beträgt 232.063,40 EUR.

Gegenüber dem Geschäftsführer Dr. Ingo Potthof besteht zum 31.12.2024 eine Darlehensforderung inklusive Zinsen in einem Gesamtbetrag von 235.927,68 EUR (31.12.2023 144.010,85 EUR) zu einem Zinssatz von 2,0% p.a. Dieser setzt sich zusammen aus 232.063,40 EUR Darlehen und 3.864,28 EUR Zinsen. Im Berichtsjahr wurden 111.979,87 EUR ausbezahlt und 23.927,32 EUR an Tilgung geleistet. Der maximal abrufbare Darlehensbetrag beträgt 232.063,40 EUR.

**Mitglieder der Geschäftsführung**

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH, Garching b. München, waren während des Geschäftsjahres:

Herr Dr. Helmut Schönenberger, Kaufmann, München

Herr Dr. Ingo Potthof, Kaufmann, München

Johannes von Borries, Kaufmann, Olching

**Unterschrift der Geschäftsführung**

Garching b. München, den

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH, 85748 Garching

---

Dr. Helmut Schönenberger, Dr. Ingo Potthof, Johannes von Borries

**Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung**

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wertingen, &IAV&

OCS Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Katja Oßwald-Brunner, B.Sc.  
Steuerberaterin

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten sowie Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Stand: August 2022

### § 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- (5) Bei einer Veränderung der Rechtslage nach Abschluss einer Angelegenheit, ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen und die sich gegebenenfalls daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

### § 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.
- (7) Es besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. im Allgemeinen, bei der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Maßnahmen zur Dokumentensicherung beachtet und dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den diesbezüglich zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

### § 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Zur Ausführung des Auftrags, ist der Steuerberater berechtigt Mitarbeiter und datenverarbeitende Unternehmen hinzuzuziehen. Zur Beauftragung Dritter ist er nur nach entsprechender ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers befugt.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen ist der Steuerberater dafür verantwortlich, dass sich diese entsprechend § 2 Abs. 1 ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, bei Hinzuziehung von allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) und Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, falls zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Sofern der Datenschutzbeauftragte noch nicht der Verschwiegenheitspflicht nach § 2 Abs.2 unterliegt, hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass sich der Datenschutzbeauftragte mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (5) Der Auftraggeber erteilt dem Steuerberater seine ausdrückliche Einwilligung, dass dieser die Einziehung bestehender und zukünftigen Gebührenforderungen vom Auftraggeber an einen Dritten übertragen oder abtreten kann. Bei dem Dritten kann es sich auch um eine Person oder Personenvereinigung handeln, die kein Steuerberater ist.

### § 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem

Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.
- (4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

### § 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
  - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von jenen den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
  - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
  - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4 Millionen EUR (in Worten: vier Millionen EUR) begrenzt. Die Haftung auf Vorsatz bleibt unberührt.
- (5) Ferner gilt die festgesetzte Haftungsbegrenzung auch gegenüber Dritten, sollten diese in den schützenden Bereich eines Mandantenverhältnisses fallen. Demnach wird § 334 BGB nicht außer Kraft gesetzt.

### § 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

### § 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 11 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### § 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- (2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser

Vereinbarungen zu informieren.

Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).

b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.

c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

#### § 9 Bemessung der Vergütung

(1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Vergütung per Textform auch eine höhere oder niedrigere Vergütung vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV). Dabei ist zu beachten, dass eine niedrigere Gebühr nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden darf. Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### § 10 Vorschuss

(1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.

(2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

#### § 11 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

#### § 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

#### § 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

#### § 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

#### § 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ansonsten der Wohnort des Auftraggebers.

#### § 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.